

Leitfaden für den Umgang mit

ASBESTZEMENT

bei Dach- und Fassadenarbeiten

Änderungen (Stand: Februar 2008)

S. 6 / Punkt 1.4.3 Umweltgesetze - NEU

1.4.3 Umweltgesetze

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 und Abfallverzeichnisverordnung
Asbestabfälle und Asbeststäube mit der Schlüssel-Nr. 31437 gem. ÖNORM S 2100, einschließlich schwach gebundene Asbestabfälle, die eine Rohdichte von $< 1.000 \text{ kg/m}^3$ und einen Asbestanteil von < 5 Masseprozent aufweisen, gelten als **gefährliche Abfälle**. **Asbestzementabfälle** mit der Schlüssel-Nr. 31412 sowie Gummi-Asbest sind durch die Entscheidung 2001/537/EG des Rates der Europäischen Union vom 23.07.2001 ebenfalls als gefährliche Abfälle eingestuft.

S. 13 / Punkt 2.3.6 Deponierung - NEU

2.3.6 Deponierung

- Es sind die Regeln des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (§§ 24 und 25) und der Deponieverordnung 2008 (insbes. § 10) zu beachten.
- Es ist vor allem auf Unterbindung der Staubentwicklung zu achten.

S. 15 / Punkt Novelle zur Abfallverzeichnisverordnung

Der Punkt „**Novelle zur Abfallverzeichnisverordnung**“ entfällt.

S. 15 / Punkt Novelle zur Deponieverordnung - BGBl. II 2004/49 - NEU

Novelle zur Deponieverordnung 2008 - BGBl. II Nr. 2008/39

Diese wurde am 30. Jänner 2008 kundgemacht. Anlass für die Neufassung der Verordnung aus dem Jahre 1996 war in erster Linie die Umsetzung der EG-Deponierichtlinie und der Deponieentscheidung, die eine Anpassung der österreichischen Rechtsvorschriften notwendig machte. Die Entsorgung von Asbest wird vorwiegend im § 10 dieser Verordnung geregelt.

S. 16 / Punkt Abfallnachweisverordnung - BGBl. II Nr. 2003/618 - NEU

Abfallnachweisverordnung - BGBl. II Nr. 2003/618

Die am 23.12.2003 kundgemachte Abfallnachweisverordnung regelt die Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflichten für Abfälle und Altöle. Sie enthält Bestimmungen über das Begleitschreiben.